

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29

Schlieben, den 21. August 2019

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 2
Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschuss des Amtes Schlieben	Seite 3
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau	Seite 4
Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa	Seite 4
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald	Seite 6
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko	Seite 6
Wahlbekanntmachung	Seite 7
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 8
Entwurf Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 8
Stellenausschreibungen	Seite 9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 24.07.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss-Nr. 100.-07./2019

zur Wahlprüfungsentscheidung gemäß nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben trifft zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in der Stadt Schlieben folgende Wahlprüfungsentscheidung nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):

Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Schlieben liegen jeweils nicht vor. Die Wahl ist jeweils gültig.

Beschluss-Nr. 101.-07./2019

zur Bildung der Fachausschüsse und Festlegung der Anzahl der Mitglieder

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Bildung folgender ständiger Fachausschüsse:

1. Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange
 2. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales
- Die Fachausschüsse werden mit jeweils 7 Sitzen besetzt.

Beschluss-Nr. 102.-07./2019

zur Bestimmung der Mitglieder im Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die offene Sitzverteilung mit Entsendung folgender Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange:

Frau Schülzchen, Herrn Atlaß, Herrn Schaar, Herrn Schülzchen, Herrn Heyde, Herrn Lehmann, Frau Schülzke

Beschluss-Nr. 103.-07./2019

zur Bestimmung der Mitglieder im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die offene Sitzverteilung mit Entsendung folgender Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales:

Frau Schülzchen, Frau Unger, Frau Frank, Herrn Heyde

Beschluss-Nr. 104.-07./2019

zur Bestimmung des Vorsitzenden im Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Atlaß zum Vorsitzenden des Ausschusses für Bauwesen, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Belange.

Beschluss-Nr. 105.-07./2019

zur Bestimmung des Vorsitzenden im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Frank zur Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales.

Beschluss-Nr. 106.-07./2019

Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben OT Jagsal

Beschluss-Nr. 107.-07./2019

zur Vergabe von Tiefbauleistungen für den Ausbau von Waldbrandschutzwegen

Los 1 – Waldbrandschutzweg „3. BA Heerstraße Oelsig – Radweg Prießen“

Los 2 – Waldbrandschutzweg „2. BA Schießbahn von Berga nach Waidmannsruh“

Los 3 – Waldbrandschutzweg „Heerstraße bis Flurstück 65“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Tiefbauleistungen für den Ausbau von Waldbrandschutzwegen.

Beschluss-Nr. 108.-07./2019

zur Vergabe von Bauleistungen für die Reparatur Flachdach am Freizeitzentrum im OT Oelsig

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Leistungen für die Reparatur Dach am Freizeitzentrum in Oelsig.

Beschluss-Nr. 109.-07./2019

zur Vergabe der Malerarbeiten zur Renovierung im Gemeindehaus im OT Jagsal

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Malerarbeiten zur Renovierung im Gemeindehaus im OT Jagsal.

Beschluss-Nr. 110.-07./2019

zur Vergabe für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gartenstraße/WIP-Gelände OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Elektrikerarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gartenstraße, Schlieben.

Beschluss-Nr. 111.-07./2019

zur Vergabe für die Erneuerung des Daches der Bühne am Langen Berg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Dachdeckerarbeiten für die Erneuerung des Daches der Bühne am Langen Berg, Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 29.07.2019, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss-Nr. 42.-07./2019

zur Wahlprüfungsentscheidung gemäß nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau trifft zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Kremitzau folgende Wahlprüfungsentscheidung nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Kremitzau liegen jeweils nicht vor. Die Wahl ist jeweils gültig.

Beschluss-Nr. 43.-07./2019

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolchau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018

„Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Krenztaue OT Kolochau.

Beschluss-Nr. 44.-07./2019
zur Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 37/19) für den Ausbau eines Waldweges.
Ausbau Waldbrandschutzweg „Werchau/Striesa bis Gemarkungsgrenze“

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 06.08.2019, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss-Nr. 35.-08./2019
zur Wahlprüfungsentscheidung gemäß nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa trifft zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Lebusa folgende Wahlprüfungsentscheidung nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):
Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Lebusa liegen jeweils nicht vor. Die Wahl ist jeweils gültig.

Beschluss-Nr. 36.-08./2019
zur Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 38/19) für den Ausbau von Waldwegen.
Los 1 – Waldbrandschutzweg „Weg Striesa/Werchau bis zur L704“
Los 2 – Waldbrandschutzweg „1. BA Waidmannsruh bis zur L 704“

Beschluss-Nr. 37.-08./2019
zur Vergabe von Tischlerarbeiten (Verg.-Nr. 34/19) für die Erneuerung der Fenster in der Turn- und Bewegungshalle Lebusa.

Beschluss-Nr. 38.-08./2019
zur Vergabe von Landschaftsbauarbeiten (Verg.-Nr. 33/19) für die Erweiterung der Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 07.08.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss-Nr. 31.-07./2019
Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschluss-Nr. 32.-08./2019
zur Wahlprüfungsentscheidung gemäß nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald trifft zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Fichtwald folgende Wahlprüfungsentscheidung nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):
Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Fichtwald liegen jeweils nicht vor. Die Wahl ist jeweils gültig.

Beschluss-Nr. 33.-08./2019
zur Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 35/19) für den Ausbau von Waldwegen.
Los 1 - Waldbrandschutzweg „Schießbahn bis Radweg Naundorf/Waidmannsruh“

Beschluss-Nr. 34.-08./2019
zur Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 35/19) für den Ausbau von Waldwegen.
Los 2 - Waldbrandschutzweg „Schießbahn bis Ende Flurstück 19“

Beschluss-Nr. 35.-08./2019
zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Hillmersdorf und Stechau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 08.08.2019, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss-Nr. 47.-08./2019
zur Wahlprüfungsentscheidung gemäß nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko trifft zu den Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in der Gemeinde Hohenbucko folgende Wahlprüfungsentscheidung nach §§ 56, 80 und 84 Abs. 2 i. V. m. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG):
Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Hohenbucko liegen jeweils nicht vor. Die Wahl ist jeweils gültig.

Beschluss-Nr. 48.-08./2019
Feststellung der Entbehrlichkeit des Flurstücks 1074 der Flur 3 in der Gemarkung Hohenbucko
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 1074 der Flur 3 in der Gemarkung Hohenbucko.

Beschluss-Nr. 49.-08./2019
zur Vergabe von Tiefbauarbeiten (Verg.-Nr. 36/19) für den Ausbau von Waldwegen.
Los 1 - Waldbrandschutzweg „Schwarzenburger Weg bis Gemarkungsgrenze“

Beschluss-Nr. 50.-08./2019
zur Rückabwicklung des Kaufvertrages für ein Flurstück in der Gemarkung Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschuss des Amtes Schlieben vom 02.07.2019, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

Beschluss-Nr. 17.-06./2019
zur Wahl des Amtsausschussvorsitzenden
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben wählt Herrn Claus zum Amtsausschussvorsitzenden.

Beschluss-Nr. 19.-06./2019
zur Wahl des 1. Stellvertreters des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Schlieben
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben wählt Frau Schülzchen zum 1. Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Schlieben.

Beschluss-Nr. 21.-06./2019
zur Wahl des 2. Stellvertreters des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Schlieben
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben wählt Frau Bulst zum 2. Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Schlieben.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 24.06.2019, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 16.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Wilkert zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beschluss Nr. 18.-06./2019

zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Vietzke zum Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss-Nr. 20.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Kuske zum stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 22.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Schurig zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 24.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Nitsche zum stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 26.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Kuske zum Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Beschluss-Nr. 28.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Herrn Nitsche zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Beschluss-Nr. 30.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald wählt Frau Hildebrandt zum Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 25.06.2019, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 19.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Lehmann zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beschluss Nr. 21.-06./2019

zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Schemmel zum Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss-Nr. 23.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Freywald zum stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 25.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Wasserverband Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Claus zum Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss-Nr. 27.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Wasserverband Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Berger zum stellvertretenden Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss Nr. 29.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Schilf zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 31.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Lehmann zum stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 33.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Brzoza zum Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss-Nr. 35.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Frau Böhme zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss-Nr. 37.-06./2019

zur Wahl des Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Baer zum Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss-Nr. 39.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau wählt Herrn Gräfe zum stellvertretenden Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Gefasste Beschlüsse

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 10.06.2019, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 19.-06./2019

zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Frau Köhler zur stellvertretenden Bürgermeisterin.

Beschluss Nr. 21.-06./2019**zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Komar zum Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss-Nr. 23.-06./2019**zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Rolcke zum stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 25.-06./2019**zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Schaar zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 27.-06./2019**zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Kaule zum stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 29.-06./2019**zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Frau Polz zum Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss-Nr. 31.-06./2019**zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Brockmeier zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss-Nr. 33.-06./2019**zur die Wahl des Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa wählt Herrn Klee zum Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 13.06.2019, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen**Beschluss Nr. 24.-06./2019****zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Alexander zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beschluss Nr. 26.-06./2019**zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Alexander zum Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss-Nr. 28.-06./2019**zur Wahl des 1. stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Hoffmann zum 1. stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss-Nr. 30.-06./2019**zur Wahl des 2. stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Jahl zum 2. stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 32.-06./2019**zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Lehmann zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 34.-06./2019**zur Wahl des 1. stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Hoffmann zum 1. stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 36.-06./2019**zur Wahl des 2. stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Angermann zum 2. stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss-Nr. 38.-06./2019**zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Lehmann zum Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss-Nr. 40.-06./2019**zur Wahl des 1. stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Schlauß zum 1. stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Beschluss-Nr. 42.-06./2019**zur Wahl des 2. stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Große zum 2. stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz.

Beschluss-Nr. 44.-06./2019**zur Wahl des Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Alexander zum Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH

Beschluss-Nr. 46.-06./2019**zur die Wahl des Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wählt Herrn Angermann zum Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 21.06.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen**Beschluss-Nr. 64.-06./2019****zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt wählt Frau Unger zur 1. stellvertretenden Bürgermeisterin.

Beschluss-Nr. 66.-06./2019**zur Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt wählt Herrn Förster zum 2. stellvertretenden Bürgermeister

Beschluss-Nr. 68.-06./2019**zur Wahl des Ortsvorstehers für den OT Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Dannhauer zum Ortsvorsteher für den OT Schlieben.

Beschluss Nr. 70.-06./2019**zur Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Unger zum Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 72.-06./2019**zur Wahl eines weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Frank zum weiteren Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 74.-06./2019**zur Wahl des 1. stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Weisbrodt zum 1. stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 76.-06./2019**zur Wahl des 2. stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Förster zum 2. stellvertretenden Mitglied für den Amtsausschuss.

Beschluss Nr. 78.-06./2019**zur Wahl eines ersten Vertreters für den Wasserverband Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Atlaß zum ersten Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss Nr. 80.-06./2019**zur Wahl eines zweiten Vertreters für den Wasserverband Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Weisbrodt zum zweiten Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss Nr. 82.-06./2019**zur Wahl eines dritten Vertreters für den Wasserverband Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Schülzchen zum dritten Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss Nr. 84.-06./2019**zur Wahl eines stellvertretenden Vertreters für den Wasserverband Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Förster zum stellvertretenden Vertreter für den Wasserverband Schlieben.

Beschluss Nr. 86.-06./2019**zur Wahl eines Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Schaar zum Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss Nr. 88.-06./2019**zur Wahl eines stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Schülzke zum stellvertretenden Vertreter für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband.

Beschluss Nr. 90.-06./2019**zur Wahl eines Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Weisbrodt zum Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss Nr. 92.-06./2019**zur Wahl eines stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Herrn Förster zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“.

Beschluss Nr. 94.-06./2019**zur Wahl eines Vertreters für den Kit-Ausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Schülzchen zum Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 96.-06./2019**zur Wahl eines stellvertretenden Vertreters für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wählt Frau Frank zum stellvertretenden Vertreter für den Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald

Für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald ist bis zum Ende der Einreichungsfrist im Vorfeld der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 in den Gemeinden des Amtes Schlieben kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden. Gemäß § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt in diesem Fall die Gemeindevertretung den Ortsvorsteher oder beschließt, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

In Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald rufe ich nochmals öffentlich dazu auf, wählbare Bürgerinnen oder Bürger des Ortsteils zur Wahl des Ortsvorstehers für den OT Hillmersdorf der Gemeinde Fichtwald vorzuschlagen. Vorschläge können **bis zum 30. September 2019** im Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben, eingereicht werden.

Schlieben, 09. August 2019

gez. Polz
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im OT Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko

Herr Kay Benesch (Wählergemeinschaft Hohenbucko Proßmarke) ist im Rahmen der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zum Ortsvorsteher der Gemeinde Hohenbucko OT Proßmarke gewählt worden und hat das Mandat nicht angenommen. Gemäß § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt in diesem Fall die Gemeindevertretung den Ortsvorsteher oder beschließt, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

In Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko rufe ich nochmals öffentlich dazu auf, wählbare Bürgerinnen oder Bürger des Ortsteils zur Wahl des Ortsvorstehers für den OT Proßmarke der Gemeinde Hohenbucko vorzuschlagen. Vorschläge können **bis zum 30. September 2019** im Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben, eingereicht werden.

Schlieben 09. August 2019

gez. Polz
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2019** findet in der Zeit **von 8 bis 18 Uhr** die Wahl zum **7. Landtag Brandenburg** statt.

2. Im Amt Schlieben werden 18 Wahlbezirke gebildet.

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. August 2019 übersandt wurden, angegeben.

3. Der Briefwahlvorstand für den Wahlkreis 36 tritt am 01. September 2019 um 15.00 Uhr in der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, der politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Landtagswahl die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und

in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mithilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **weißen** amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlieben, den 21.08.2019

gez. Polz

Amtsdirektor als Wahlbehörde

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

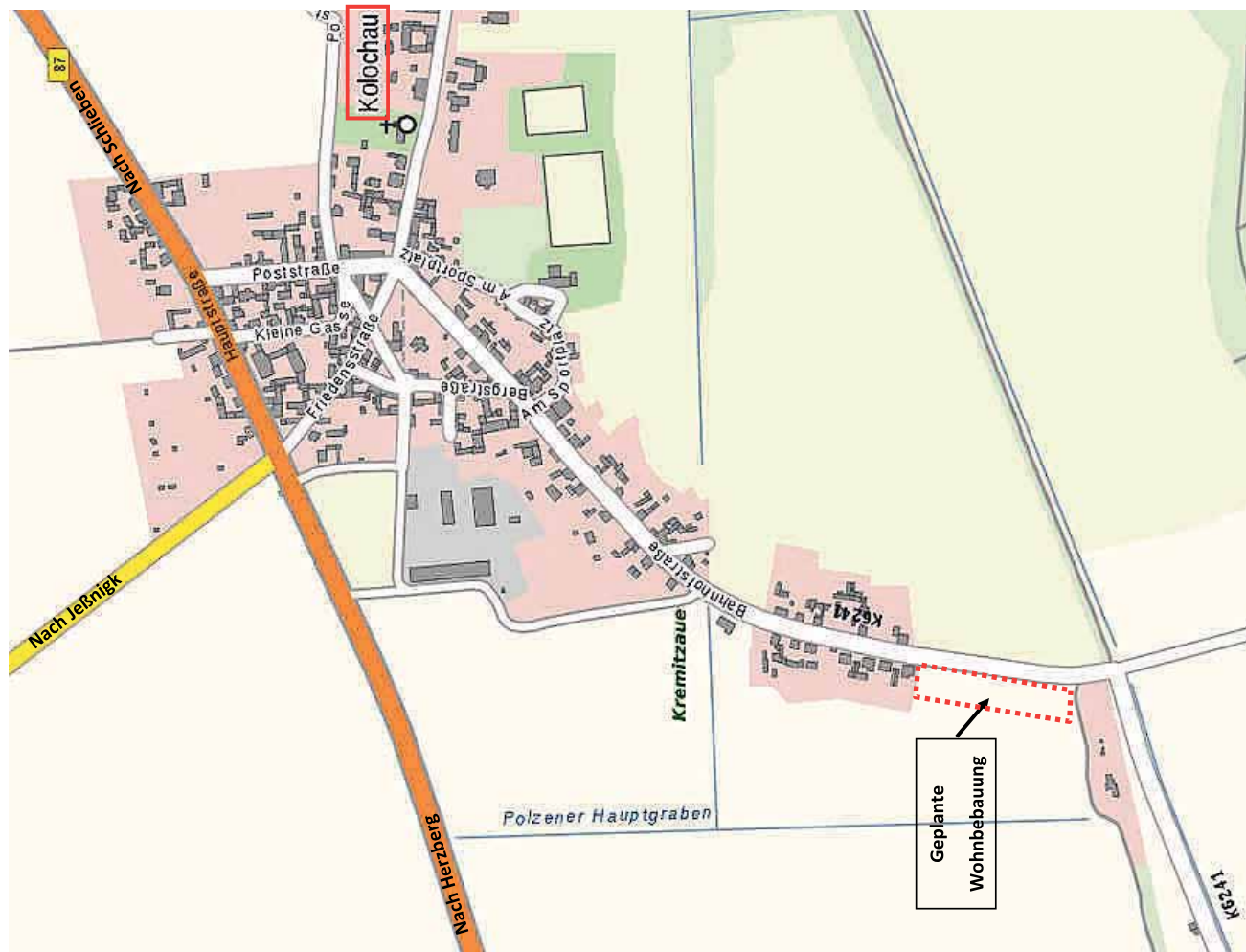
- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Entwurf Bebauungsplan Nr. 01/2018

„Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer Sitzung am 29.07.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a und Anwendung des § 13 BauGB aufgestellt.

Bei der Anwendung des § 13b i. V. m. § 13a BauGB kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen werden.

Der von der Gemeindevertretung Kremitzau beschlossene Entwurf einschließlich der Planzeichnung, der Begründung und der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung liegen vom

01.09.2019 bis 01.10.2019

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
 dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
 freitags: 8:00 Uhr – 12:00

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Hinweis: Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Stellenausschreibung

Im Amt Schlieben ist zum 01.01.2020 eine Vollzeitstelle als

Bauamtsleiter (m/w/d)

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben umfassen schwerpunktmäßig:

- die fachliche, organisatorische und personelle Leitung, Verwaltung und Verantwortung für das Bauamt
- Stadtplanung und -sanierung, Bauleitplanung, Dorferneuerung
- Hoch- und Tiefbau, Infrastruktur, Fördermittel, HH-Planung und -steuerung
- Bauanträge, Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren
- Wohnungswesen, Gebäudemanagement, kommunale Objekte und Einrichtungen
- Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, erneuerbare Energien
- Gremienarbeit, Erschließungs- und Anliegerbeiträge
- Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen
- Erarbeitung von Satzungen des Baurechts
- Teilnahme am kommunalen Sitzungsdienst und bei Veranstaltungen, auch nach Dienstschluss

Sie verfügen über:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Hochschulbereich des Bauingenieurwesens oder die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation mit einschlägigen Kenntnissen im Bauplanungsrecht
- fundierte, mehrjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung mit Leitungsfunktion
- umfassende Kenntnisse der technisch und rechtlich relevanten Vorschriften, insbesondere im allgemeinen Verwaltungsrecht, des Bau- und Planungsrechts, des Vertrags- und Haushaltsrechts
- sicherer Umgang mit MS Windows und MS Office
- Kenntnisse im rechtlichen Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- Personalführungskompetenz, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, eigenständiges und strukturiertes Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- PKW-Führerschein

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA Ost.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 30.09.2019, 12.00 Uhr, an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor, Andreas Polz
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Andreas Polz
 Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Im Bauhof des Amtes Schlieben ist zum 01.01.2020 eine Teilzeitstelle als

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

mit durchschnittlich 30,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit neu zu besetzen. Der Einsatz erfolgt in den zum Bauhof gehörenden Gemeinden und der Stadt Schlieben.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Plätze,
- Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen,
- Gehölzschnitt, gärtnerische Arbeiten und Friedhofspflege,
- Transportleistungen, den Wochenendeinsatz bei Bedarf sowie Straßenreinigung und Winterdienst.

Ich erwarte:

- eine qualifizierte Ausbildung im Handwerk oder in der Landschaftspflege mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Führerschein Klasse B, C, C1, BE, C1E, L, T,
- die gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlich schwerer Arbeit im Freien,
- Selbstständigkeit, ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit,
- Gute Kenntnisse und sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen,
- Kettensägeschein - Module A und B.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA Ost.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, inklusive Abschluss-, Arbeitszeugnisse und sonstigen Nachweisen, senden Sie bitte bis spätestens 30.09.2019, 12.00 Uhr, an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor Andreas Polz
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungs- und Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Andreas Polz
 Amtsdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19-22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Die nicht vermietete 2-Raumwohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)
Befeuerungsart: Öl
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23-26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C
PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 24
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 13.09.2019, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim Amt Schlieben

Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer **116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Satzung der Jagdgenossenschaft „Hohenbucko“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hohenbucko hat am 05.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hohenbucko ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Hohenbucko“

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Hohenbucko. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in

der Gemeinde Hohenbucko.

Gemäß dem von der unteren Jagdbehörde am 26.11.2002 genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Hohenbucko vom 10.10.2002 allerdings lediglich die in der Gemarkung Hohenbucko liegenden Grundflächen,

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6 Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

- (3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer (gleichzeitig Schriftführer) und dem 2. Beisitzer (gleichzeitig Jagdkatasterführer),
2. den stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden 1. Beisitzer und den stellvertretenden 2. Beisitzer,
3. den Kassenführer und gegebenenfalls einen stellvertretenden Kassenführer
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer und gegebenenfalls einen stellvertretenden Rechnungsprüfer.

- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jägerlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, sofern diese nicht in der Satzung festgeschrieben sind,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inisichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Schlieben zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers. An seiner statt erfolgt die Wahl eines Besitzers als Mitglied des Vorstandes und eines stellvertretenden Besitzers.

- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, kann gegebenenfalls in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit die Funktionsverteilung neu festgelegt werden.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Überwachung der Führung des Jagdkatasters,
 7. die Aktenführung,
 8. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

Jagdpatchvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung auszulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenführer, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls deren Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstands-führung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstands-führung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenprüfer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, dessen Stellvertreter den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

**§ 13
Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Erfolgt die Auszahlung des Reinertrages auf Wunsch eines Jagdgenossen unbar, ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

**§ 14
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Schlieben“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BJagdG. Diese

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Kode

(Beisitzer)

Mahl

(Beisitzer)

D. Eull


(Beisitzer)

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
als untere Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Hohenbucko vom 05.10.2018 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 22.07.2019



A. Heid-Juchel

Landrat des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die „Jagdgenossenschaft Hohenbucko“ gemäß § 10 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) wurde mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 22.07.2019 ohne Aktenzeichen genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i. V. m. § 14 Abs. 1 der Satzung vom 05.10.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hohenbucko, 10.08.2019
.....
Ort/Datum

Der Jagdvorstand
[Signature]
.....
(Vorsitzender)

Mahl

(Beisitzer)

Kode

(Beisitzer)

Eull

(Beisitzer)

P. Wall

(Beisitzer)

Bekanntmachungen erfolgen durch Auslage bei der Jagdgenossenschaftsversammlung bzw. sind beim Vorsitzenden einschbar.

- (3) Die Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt durch Aushang in den für amtliche Bekanntmachungen im Ortsteil Hohenbucko vorgesehenen Schaukästen der Gemeinde Hohenbucko.
- (4) Die Bekanntmachung der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BJagdG erfolgt für die Dauer von mindestens einem Monat in den für amtliche Bekanntmachungen im Ortsteil Hohenbucko vorgesehenen Schaukästen der Gemeinde Hohenbucko.
- (5) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

**§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28.08.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 29.07.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hohenbucko, 05.10.2018

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Hohenbucko

[Signature]

(Vorsitzender)

[Signature]

(stellvertretender Vorsitzender)

P. Wall

(Beisitzer)

21.08.2019

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“

Gem. § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg lade ich als Amtsdirektor des Amtes Schlieben und damit als Jagdnotvorstand des sich neu gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Proßmarke III“ die Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flächen

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Proßmarke		
Proßmarke	2	20		Proßmarke	3	97
Proßmarke	2	22		Proßmarke	3	98
Proßmarke	3	12	1	Proßmarke	3	99
Proßmarke	3	21		Proßmarke	3	100
Proßmarke	3	22		Proßmarke	3	101
Proßmarke	3	23	1	Proßmarke	3	102
Proßmarke	3	28		Proßmarke	3	103
Proßmarke	3	29		Proßmarke	3	104
Proßmarke	3	30		Proßmarke	3	105
Proßmarke	3	34		Proßmarke	3	106
Proßmarke	3	42	35	Proßmarke	3	107
Proßmarke	3	43	25	Proßmarke	3	108
Proßmarke	3	50		Proßmarke	3	109
Proßmarke	3	51		Proßmarke	3	110
Proßmarke	3	52		Proßmarke	3	111
Proßmarke	3	53		Proßmarke	3	112
Proßmarke	3	54		Proßmarke	3	113
Proßmarke	3	55		Proßmarke	3	114
Proßmarke	3	56		Proßmarke	3	115
Proßmarke	3	57		Proßmarke	3	116
Proßmarke	3	58		Proßmarke	3	117
Proßmarke	3	59		Proßmarke	3	118
Proßmarke	3	60		Proßmarke	3	119
Proßmarke	3	61		Proßmarke	3	120
Proßmarke	3	62		Proßmarke	3	121
Proßmarke	3	63		Proßmarke	3	122
Proßmarke	3	64		Proßmarke	3	123
Proßmarke	3	65		Proßmarke	3	124
Proßmarke	3	66		Proßmarke	3	125
Proßmarke	3	67		Proßmarke	3	126
Proßmarke	3	68		Proßmarke	3	127
Proßmarke	3	69		Proßmarke	3	128
Proßmarke	3	70		Proßmarke	3	129
Proßmarke	3	71		Proßmarke	3	130
Proßmarke	3	72		Proßmarke	3	131
Proßmarke	3	73		Proßmarke	3	132
Proßmarke	3	74		Proßmarke	3	133
Proßmarke	3	75		Proßmarke	3	134
Proßmarke	3	76		Proßmarke	3	135
Proßmarke	3	77		Proßmarke	4	136
Proßmarke	3	78		Proßmarke	4	4
Proßmarke	3	79		Proßmarke	4	5
Proßmarke	3	80		Proßmarke	4	50
Proßmarke	3	81		Proßmarke	4	51
Proßmarke	3	82		Proßmarke	4	52
Proßmarke	3	83		Proßmarke	4	53
Proßmarke	3	84		Proßmarke	4	54
Proßmarke	3	85		Proßmarke	4	55
Proßmarke	3	86		Proßmarke	4	56
Proßmarke	3	87		Proßmarke	4	63
Proßmarke	3	88		Proßmarke	4	73
Proßmarke	3	89		Proßmarke	4	74
Proßmarke	3	90		Proßmarke	5	8
Proßmarke	3	91		Proßmarke	5	10
Proßmarke	3	92		Proßmarke	5	100
Proßmarke	3	93		Proßmarke	5	101
Proßmarke	3	94		Proßmarke	5	102
Proßmarke	3	95		Proßmarke	5	103
Proßmarke	3	96		Proßmarke	5	104
Proßmarke	3	96		Proßmarke	5	121
Proßmarke	3	96		Proßmarke	5	123

**zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.09.2019, um 17.00 Uhr in den Beratungsraum des Amtes Schlieben
Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung zur Satzung der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
4. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
5. Wahl des 1. Beisitzers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
6. Wahl des 2. Beisitzers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
7. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
8. Wahl des stellvertretenden 1. Beisitzers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
9. Wahl des stellvertretenden 2. Beisitzers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
10. Wahl des Kassenführers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
11. Wahl des Kassenprüfers der Jagdgenossenschaft „Proßmarke III“
12. Anträge und Verschiedenes

Alle oben genannten Grundeigentümer sind herzlich eingeladen und werden gebeten, soweit sie sich vertreten lassen, dem Vertreter eine Vollmacht zu erteilen, die ihn zur Stimmabgabe ausschließlich in dieser Versammlung berechtigt. Diese Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Jagdnotvorstand zu übergeben.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

- die Versammlung ist nicht öffentlich
- Grundeigentümer haben sich durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses auszuweisen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigung konkret zu beschreiben.

A. Polz

Amtsdirektor als Jagdnotvorstand



12. August 2019

LAG Elbe-Elster startet 10. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung

Die neue Auswahlrunde für Projekte in der LEADER-Förderrichtlinie ist gestartet. Unterstützt werden besonders Vorhaben von kleineren Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie/Beherbergung sowie Kommunen und Vereine. Geplante Investitionen oder sonstige Maßnahmen sollen die ländliche Entwicklung in der Region Elbe-Elster unterstützen. Interessenten reichen dazu bis 02. Dezember ihre Projekte ein.

Die LAG Elbe-Elster ist seit Ende 2014 ein durch das Land Brandenburg bestätigtes LEADER-Gebiet. Bis zum Jahr 2020 fließen damit Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in unsere Region. In der aktuellen Auswahlrunde stehen dafür **750.000 Euro** zur Verfügung.

Die für eine Förderung im LEADER-Programm im LAG-Gebiet beabsichtigten investiven und nicht-investiven Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Unterstützt werden vorrangig Investitionen von Unternehmen sowie Projekte von Kommunen und gemeinwohlorientierten Organisationen mit einem Mehrwert für die Entwicklung auf dem Land. **Die Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen läuft bis 02. Dezember 2019.** Die Auswahlrunde richtet sich an Projekte und Träger, die mit der Umsetzung im 2. Halbjahr 2020 starten können.

Interessenten reichen bis zum Stichtag die ausgefüllten Projektblätter in der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das Formular ist unter www.lag-elbe-elster.de abrufbar.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2020 durch den LAG-Vorstand anhand der Auswahlkriterien (PAK) bewertet und eine Rangfolge festgelegt. Die Projektträger werden dann aufgefordert bis zum 15.04.2020 einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie auf der LAG-Webseite (Rubrik Förderung). Die geltende Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de>.

Hinweis: Mit diesem Förderaufruf sind die für die LAG Elbe-Elster bereitgestellten Fördermittel aus dem ländlichen Entwicklungsfonds (ELER) ausgeschöpft. Ausgenommen davon sind geplante Förderaufrufe für kleine lokale Initiativen (KLI). Zusätzliche Förderaufrufe können nur nach Bereitstellung weiterer Fördermittel durch das Land Brandenburg oder bei Nichtinanspruchnahme von Fördermitteln durch bereits bestätigte Projekte veröffentlicht werden.

Vorstand: Thilo Richter, Amt Schradehländ, Großenhauer Straße 25, 04932 Gröden
Bankverbindung: Sparkasse Elbe-Elster IBAN: DE56 1805 1000 0201 0172 61 81 00 WELADE03 253



Für Informationen oder Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

Kontakt: LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement / LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann / Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33, Tel. 03531. 797089 / 0173. 6147540

Termine für den Rentenberatungsservice im II. Halbjahr 2019 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **22.10.2019** und am **17.12.2019** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben** **kostenlose** Beratungssprechtag durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenanspruchstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich unter der kostenlosen

Servicetelefon-Nr. 0800 100048025

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 – 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Heim- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte